

Ordnung zur Wahl des Präsidiums (Satzung) der Universität zu Lübeck

vom 2. April 2008

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H. S. 103: 24. April 2008

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 2. April 2008

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck vom 14. November 2007 und nach Zustimmung des Universitätsrates die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Universität zu Lübeck.

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Gewählt wird durch Stimmzettel. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

(2) Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 3

Wahltermin und Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums sollen bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit stattfinden.

(2) Ort und Zeit der Wahl werden von der oder dem Vorsitzenden des Senats spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag festgelegt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch „Bekanntmachung der Universität zu Lübeck“ hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des Präsidiums bis zum Wahltag auszuhängen.

(3) Die Universität zu Lübeck schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers so rechtzeitig öffentlich aus, dass die Wahlen innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes stattfinden können.

§ 4

Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Zur Vorbereitung der Wahl richten Universitätsrat und Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht. Jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz in der Findungskommission führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder.

(2) Die Findungskommission legt dem Senat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag einen Wahlvorschlag vor, der mindestens zwei Personen umfasst. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Findungskommission.

(3) Die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich im Senat vor der Abstimmung über den Wahlvorschlag vor. Die Mitglieder des Senats sind berechtigt, Fragen an die Vorgeschlagenen zu richten. Die Zeiten der Vorstellung und der Befragung können begrenzt werden.

(4) Der Termin der Senatssitzung sowie der Kreis der Wahlberechtigten sind ebenfalls in der Wahlbekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 bekannt zu geben.

§ 5

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Liegt auch nach dem dritten Wahlgang Stimmgleichheit vor, so wird die Wahl auf die nächste Senatssitzung vertagt, die innerhalb von einem Monat stattzufinden hat.

(2) Das Präsidium teilt das Ergebnis der Wahl unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Wahlsitzung des Senats dem zuständigen Ministerium und dem oder der Vorsitzenden des Universitätsrat mit.

§ 6

Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.

(2) Für die Wahl gelten § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 5 entsprechend. Der Senat stimmt über jeden Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten einzeln in geheimer Wahl ab.

§ 7

Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage der Ausschreibung gem. § 3 Abs. 3 gewählt. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Personen umfassen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Wahl des Kanzlers oder die Kanzlerin gelten § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 5 entsprechend.

§ 8

Wahlsitzung

(1) Der Senat ist nach Vorlage der Vorschläge von der oder dem Vorsitzenden zum Wahltag mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Gleichzeitig sind die Wahlbewerberinnen oder die Wahlbewerber zur Vorstellung einzuladen.

(2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

(3) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senats. Kandidiert er oder sie selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzung.

(4) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und dem neuen Wahltermin müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(5) Die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen stellen sich dem Senat vor dem Wahlakt vor. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin stehen mindestens 20 Minuten zur Verfügung. Nach der Vorstellung können Fragen an die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen gestellt werden. Der Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerber begrenzen.

§ 9 Wahlniederschrift

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin und des Schriftführers oder der Schriftführerin,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Namen der Gewählten,
7. die Unterschrift des Wahlleiters und des Schriftführers.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 10 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Präsidium gibt die Namen der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen durch „Bekanntmachung der Universität zu Lübeck“ hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des Präsidiums auszuhängen.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen.

(3) Das Präsidium hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Rektorswahlordnung der Universität zu Lübeck vom 10. Februar 1988 (NBl. KM Schl.-H. S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2005 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 21) außer Kraft.

Lübeck, den 2.4.2008

Universität zu Lübeck
Prof. Dr. P. Dominiak
-Rektor-